

Beitragsordnung

für den Kreuzbund e. V. (Bundesverband), gültig ab 01.01.2026

§ 1 Grundlage

Mitglieder des Kreuzbundes zahlen gemäß § 6 Abs. 5 der Bundessatzung einen jährlichen Bundesbeitrag, der von der Bundesdelegiertenversammlung festgelegt wird.

§ 2 Höhe des Beitrages

Gemäß Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung 2025 beträgt der monatliche Bundesbeitrag ab 01.01.2026 pro Mitglied 6 €. Bei Paaren (Ehe- oder Lebenspartner mit gemeinsamem Hausstand und gleicher Wohnanschrift) beträgt der monatliche Bundesbeitrag pro Paar 10,00 €. – Es handelt sich nicht um einen reduzierten Familienbeitrag.

Bei Austritt zwischen Januar und Juni eines Jahres ist der Beitrag für die erste Jahreshälfte noch zu bezahlen, bei Austritt zwischen Juli und Dezember eines Jahres ist der Beitrag für die zweite Jahreshälfte noch zu bezahlen. Dies gilt, sofern es in der Satzung des zuständigen Kreuzbund Diözesanverbandes nicht abweichend geregelt ist.

§ 3 Rückerstattungen

Die Diözesanverbände (DV) erhalten für die Kreuzbund-Mitglieder ihres DV von der Bundesgeschäftsstelle gemäß Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung ab 1. Juli 2023 eine Beitragsrückerstattung in Höhe von 10 % der gezahlten Beiträge.

§ 4 Verfahren und Fälligkeit

Die Kreuzbund-Mitglieder zahlen den Bundesbeitrag an den jeweiligen DV.

Der Bundesbeitrag für die Mitglieder eines DV wird nach Aufforderung (Rechnungsstellung) durch die Bundesgeschäftsstelle von den Diözesanverbänden **halbjährlich, jeweils Mitte Mai und Mitte November** eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 5 Steuerliche Abzugsfähigkeit

Der Bundesbeitrag ist gem. § 10 b EStG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerlich abzugsfähig (siehe Anhang, Anlage D, Zuwendungsbestätigungen).